

An die
Gemeinde

72531 Hohenstein

Antrag **auf Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung**

- 1. Antrag** Unter Anerkennung der Bestimmungen der Abwassersatzung der Gemeinde Hohenstein beantrage(n) ich / wir hiermit die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage für das nachstehend unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Grundstück.
Zutreffendes bitte ankreuzen.
-

1.1 Anschlussnehmer (Eigentümer oder Erbbauberechtigter)
Name, Vorname, Beruf

Wohnort, Straße

1.2 Anzuschließendes
Grundstück, Straße

Flst.Nr.

1.3 Welche Einrichtungen werden an die
Entwässerungsanlage angeschlossen?

Duschen
Bäder
WC
Bodenabläufe

Spülen
Waschbecken
Dachrinnen

1.4 Welche Firma führt die Grabarbeiten aus?

Name, Anschrift

1.5 Welche Firma stellt den Kanalanschluss her?

Name, Anschrift

1.6 Wird eine Zisterne eingebaut?

Ja - Nein

1.6 Sind Arbeiten auch im öffentlichen Strassenraum auszuführen?

Ja. Ich bin damit einverstanden, dass der Auftrag für die Arbeiten von der Gemeinde Hohenstein in Auftrag gegeben werden.

Nein. Es sind keine Arbeiten im öffentlichen Strassenraum auszuführen.

Anlagen

_____, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten

2. **Stellungnahme der Gemeinde**

Gegen die Genehmigung des Antrages bestehen nach Überprüfung entsprechend unserer Abwassersatzung und des Baurechts in technischer Hinsicht – keine – folgende – Bedenken:

4. **Abnahme**

Die Abnahme des Kanalanschlusses wurde am _____
vorgenommen. Dabei wurden – keine – folgende – Beanstandungen festgestellt:

Hohenstein, den

(Braun)

Mehrfertigung
Herr Braun

[Antrag öffentl. Abwasserbeseitigung.doc]

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Merkblatt für die Errichtung von Anschlussleitungen an die
öffentliche Kanalisation**

- ⇒ Der Anschlusskanal ist die unzugänglich im Erdreich verlegte Leitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z.B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück.
- ⇒ Für das Herstellen des Anschlusskanals gelten grundsätzlich die erlassenen Vorschriften, Richtlinien und Normen.

1. Allgemeines

- Jedes Gebäude auf einem eingetragenen Grundstück soll gesondert und ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken über einen eigenen Anschlusskanal auf dem eigenen Grundstück an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
- Es wird empfohlen, Anschlusskanäle, die über das Grundstück Dritter führen, durch eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ zu sichern. Die Eintragung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder der Eigentümergemeinschaft.
- Die Errichtung sowie die Lage und bautechnische Ausführung des Anschlusskanals in öffentlichen Flächen ist mit dem Baulastträger abzustimmen.
- Den öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser zugeleitet werden, das sie weder beschädigt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt, dies gilt insbesondere während der Bauzeit von Gebäuden.

2. Leitungsführung

- Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig nach Lage und Höhe zu verlegen. (DIN 4033)
- Die Trasse ist so zu wählen, dass der Anschlusskanal nicht überbaut wird, auf Dauer zugänglich bleibt und zu überwachen ist. (DIN 1986 Teil 30)

3. Abstände zu unterirdischen Anlagen

- Die Abstände zu unterirdischen Anlagen sind unter Berücksichtigung des Leitungsdurchmessers und der betrieblichen Belange festzulegen.
- Bei Annäherung von Abwasserleitungen an Trinkwasserleitungen (Abstand $\leq 1,0$ m) dürfen Abwasserleitungen nicht höher als die Trinkwasserleitungen liegen.

4. Schutz gegen Rückstau

- Die Höhe der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung gilt als Rückstauenebene.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau zu sichern. (DIN 1986 Ziffer 7); es ist zu unterscheiden zwischen fäkalienfreiem und fäkalienhaltigem Abwasser.

5. Leitungsbau

- Der Bau des Anschlusskanals soll nach DIN 18300, 18303, 18306, 4033, 4124 sowie der ZTV-A erfolgen. Im speziellen ist zu beachten:
 - ↔ Verdichten in der Leitungszone
 - ↔ Rohraufleger und Rohrbettung
 - ↔ Verbau des Grabens
 - ↔ Kreuzung und Sicherung von vorh. Leitungen
- Der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal ist im oberen Drittel des Rohres mit einem Kernbohrgerät herzustellen.
- Anschlusskanäle sind frostfrei nach den örtlichen Gegebenheiten und soweit möglich, mit gleichmäßiger Steigung zu verlegen.
- Gräben im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich sind mit tragfähigem Material aufzufüllen und setzungsfrei zu verdichten (ZTV-A).
- Reinigungsöffnungen, die auch zur Inspektion des Anschlusskanals verwendet werden können, sind nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt anzuordnen.

6. Dokumentation

- Die Anschlusskanäle sind lagemäßig einzumessen und in Bestandsplanskizzen mit einer Genauigkeit von ± 10 cm zu dokumentieren; die Bestandsplanskizzen sind der Gemeinde zu übergeben.